

VERGÜTUNGSSÄTZE

Kurzzeitpflege

Stand: 01.09.2023

<i>Anteil der Pflegekasse bei max. Tagen</i>		<i>Pflegebedingte Aufwendungen *</i>	<i>Eigenanteil</i>	<i>Tagessatz</i>
Pflegegrad 1	(Privat)	71,95 €	51,70 €	123,65 €
Pflegegrad 2	(19 / 37 Tage)	89,34 €	51,70 €	141,04 €
Pflegegrad 3	(16 / 32 Tage)	105,51 €	51,70 €	157,21 €
Pflegegrad 4	(14 / 27 Tage)	122,38 €	51,70 €	174,08 €
Pflegegrad 5	(13/ 26 Tage)	129,94 €	51,70 €	181,64 €

* einschließlich der Ausbildungsumlage für das Jahr 2023 = 3,83 €

Zusammensetzung des Eigenanteils:

Unterkunft	19,47 €
Verpflegung	15,93 €
Investitionskosten	16,30 €
Einzelzimmerzuschlag	
Summe Eigenanteil	51,70 €

Der Kassenanteil für die Kurzzeitpflege beträgt 1.774,00 € für die pflegebedingten Aufwendungen. Wenn die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert wird (insgesamt 8 Wochen), erhöht sich der Kassenanteil auf 3.386,00 €.

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat nützen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Bei Pflegegrad 1 rechnet das Heim die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege privat ab. Diese Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden, damit der Feriengast den Anteil der Pflegekasse ausbezahlt bekommt.